

Steuerbonus auf Handwerkerleistungen

Renovieren macht sich steuerlich bezahlt

Neuregelungen ab 2009

Nach dem Beschluss der Bundesregierung sollen ab dem 1.01.2009 Handwerkerkosten in höherem Umfang bei der Steuer absetzbar sein. Privathaushalte können Aufwendungen für Handwerkerleistungen von insgesamt 6.000 Euro jährlich steuerlich geltend machen und so bis zu 1.200 Euro einsparen.

Gefördert werden handwerkliche Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die eigengenutzte Wohnung oder das Haus, z. B.

- die Modernisierung der Heizungsanlage oder des Badezimmers,
- die Beseitigung kleiner Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags
- oder auch die Erneuerung von Fenstern
- oder Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück.

Der Steuerbonus von 20 Prozent, den sowohl Mieter als auch Eigentümer in Anspruch nehmen können, bezieht sich **nur auf die Arbeits-, Fahrt- sowie Maschinenstundenkosten** (inkl. Mehrwertsteuer), nicht jedoch auf die Materialkosten.

Beispiel:

Ein Fliesenleger wird mit der Renovierung des Badezimmers beauftragt. An Arbeitslohn entstehen 1.200 Euro zuzüglich 19 Prozent Mehrwertsteuer, insgesamt also 1.428 Euro. Der Staat fördert diesen Betrag mit 20 Prozent, also 285,60 Euro. Dieser Steuerbonus kann beim zuständigen Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung (mit gesondertem Ausweis der Arbeitsleistung) und die Zahlung durch einen Beleg des Kreditinstituts (Überweisung oder Kontoauszug) nachgewiesen werden.

Neben den Handwerkerdienstleistungen werden "**Mini-Jobs**" im Privathaushalt ab 2009 mit 20 % - statt bisher 10 % - gefördert, max. 510,00 € pro Jahr.

Kosten für sozialversicherungspflichtig ausgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder haushaltsnahe Dienstleistungen, die nicht Handwerkerleistungen sind, (z. B. Wohnungsreinigung, Gartenpflege oder Streichen und Tapezieren von Innenwänden) können wie bisher mit 20 Prozent, jedoch **neu** von höchstens 20.000 Euro, also bis zu 4.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden.